

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00659 vom 5. März 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-03-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2023.00659

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00659 du 5 mars 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00659 del 5 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

S.

E. 2

9.

Januar

2024

(Urk.

5)

unter

Verweis

auf

die

Akten

die

Abweisung

der

Beschwerde .

Dies

wurde

dem

Beschwerdeführer

mit

Verfügung

vom

1.

Februar

2024
(Urk.
8)
zur
Kenntnis
gebracht.
Mit
Eingabe
vom
E. 2.7
,
Urteil
des
Bundesgerichts
9C_551/2022
vom
4.
März
2024
E.
4.2).
Die
IV-Stelle
darf
sich
daher
nicht
darauf
beschränken,
die
von
der
versicherten
Person

vorgebrachten
Einwände
tatsächlich
zur
Kenntnis
zu
nehmen
und
zu
prüfen.
Sie
hat
ihre
Überlegungen
dem
oder
der
Betroffenen
gegenüber
auch
namhaft
zu
machen
und
sich
dabei
ausdrücklich
mit
den
(entscheidwesentlichen)
Einwänden
auseinanderzusetzen,
oder
aber

zumindest
die
Gründe
anzugeben,
weshalb
sie
gewisse
Gesichtspunkte
nicht
berücksichtigen
kann
(BGE
124
V
181
E.
2b).
Das
Vorbescheidverfahren
geht
über
den
verfassungsrechtlichen
Mindestanspruch
auf
rechtliches
Gehör
(Art.
29
Abs.
2
der
Bundesverfassung,
BV)

hinaus,
indem
es
Gelegenheit
gibt,
sich
nicht
nur
zur
Sache,
sondern
auch
zum
vorgesehenen
Entscheid
zu
äussern
(BGE
134
V
97
E.
2.8.2
mit
Hinweisen).
Ob
die
Verwaltung,
wenn
sie
auf
Einwand
der
versicherten

Person
gegen
den
Vorbescheid
hin
weitere
Abklärungen
vornimmt,
nochmals
ein
Vorbescheidverfahren
durchzuführen
hat,
hängt
von
den
Umständen
des
Einzelfalles
ab,
unter
anderem
von
der
inhaltlichen
Bedeutung
der
Sachverhaltsvervollständigung
(Urteil
des
Bundesgerichts
9C_312/2014
vom
19.

September
2014
E.
2.2.1
mit
weiteren
Hinweisen).
Die
Nichtbeachtung
der
gesetzlichen
Pflicht
zum
Erlass
des
Vorbescheids
wie
überhaupt
Verstöße
gegen
die
bei
der
Durchführung
des
Vorbescheidverfahrens
zu
beachtenden
Regeln
über
die
Gehörs-
respektive
Akteneinsichtsgewährung

sind,
soweit
es
sich
nicht
um
blosse
Ordnungsvorschriften
handelt,
nach
den
Grundsätzen
über
die
Verletzung
des
rechtlichen
Gehörs
zu
sanktionieren
(BGE
116
V
182 ;
Urteil
des
Bundesgerichts
9C_551/2022
vom
4.
März
2024
E.
4.2).

E. 3

0.

April

2024

(Urk.

9)

informierte

der

Rechtsvertreter

des

Beschwerdeführers

das

hiesige

Gericht

über

den

Wegzug

des

Beschwerdeführers

nach

Portugal

am

2

E. 3.1

mit

weiteren

Hinweisen).

Nach

der

Rechtsprechung

erweist

sich

die

Verletzung

der
Anhörungs pflicht
schon
dann
als
schwerwiegend,
wenn
ein
nach
Erlass
des
Vorbescheids
ergangenes
Begehren
um
Aktene dition
oder
eine
Stellungnahme
zum
Vorbescheid
unberücksichtigt
geblieben
ist,
indem
auf
die
vorgebrachten
Einwendungen
nicht
eingegangen
wurde.
Dies
hat

erst
recht
für
den
Fall
zu
gelten,
dass
überhaupt
kein
Vorbescheidverfahren
durchgeführt
und
ohne
Gewährung
des
rechtlichen
Gehörs
eine
rentenablehnende
Verfügung
erlassen
wird.
Es
kann
lediglich
in
speziell
gelagerten
Ausnahmefällen
auf
das
Vorbescheidverfahren
verzichtet

werden
(BGE
134
V
97
E.
2.8.2
und
2.9.1
mit
Hinweisen;
Urteil
des
Bundesgerichts
9C_551/2022
vom
4.
März
2024
E.
4.
E. 3.2
mit
weiteren
Hinweisen).
Die
Möglich keit
der
Heilung
einer
entsprechenden
Unterlassung
im
Rahmen

des
nachfolgen den
Beschwerdeprozesses
wird
sodann
nur
sehr
zurückhaltend
angenommen
(BGE
134
V
97
E.
2.9.2
mit
weiteren
Hinweisen;
Urteil
des
Bundesgerichts
9C_551/2022
vom
4.
März
2024
E.
4.2
mit
weiteren
Hinweisen). 4 . 4 . 1
Nach
der
erneuten

Anmeldung
des
Beschwerdeführers
zum
Leistungsbezug
vom
9.
April
2019
(Urk.
6/147)
schloss
die
Beschwerdegegnerin
mit
Mitteilung
vom
15.
Oktober
2019
(Urk.
6/169)
die
Eingliederungsmassnahmen
ab
und
stellte
dem
Beschwerdeführer
mit
Vorbescheid
vom
26.
Mai

2020

(Urk.

6/174)

einen

abschlägigen

Rentenentscheid

in

Aussicht.

Zur

Begründung

führte

sie

aus,

sie

habe

den

Beschwerdeführer

ab

August

2019

mit

beruflichen

Massnahmen

unterstützt.

Da

eine

Operation

geplant

gewesen

sei,

seien

die

Massnahmen

abgebrochen

worden.
Sie
habe
bei
der
Suva
und
den
behandelnden
Ärzten
Unterlagen
eingefordert.
Aus
diesen
gehe
hervor,
dass
de m
Beschwerdeführer
seit
dem
3.
September
2018,
dem
Beginn
der
einjährigen
Wartefrist,
die
frühere
Tätigkeit
als
Kranführer

nicht
mehr
zumutbar
sei.
Die
Akten
zeigten
weiter,
dass
ihm
seit
dem
5.
Juli
2019
eine
angepasste
wechselbelastende
Tätigkeit
im
Vollzeitpensum
zumutbar
sei.
Dabei
könne
er
ein
rentenausschliessendes
Einkommen
erwirtschaften
(S.
2).
In
medizinischer

Hinsicht
legte
die
Beschwerdegegnerin
dem
Vorbescheid
die
von
den
Ärzten
der
Rehaklinik
C.____
abgegebene
Arbeitsfähigkeitsbeurteilung
gemäss
provisorischem
Kurzbericht
vom
5.
Juli
2019
betreffend
den
Aufenthalt
des
Beschwerdeführers
vom
5.
Juni
bis
5.
Juli
2019

(Urk.
6/171/85 -87;
vgl.
auch
de n
ausführlichen
Austrittsbericht
vom
17.
Juli
2019 ,
Urk.
6/171/63-68)
zugrunde
(vgl.
Urk.
6/175
S.
3
unten) . 4 .2
Die
im
vorliegenden
Verfahren
angefochtene
Verfügung
erging
am
3.
November
2023
(Urk.
2),
mithin

rund
drei einhalb
Jahre
nach
dem
Vorbescheid
vom
26.
Mai
2020.
In
der
Zwischenzeit
waren
dem
Beschwerdeführer
verschiedene
Eingliederungsmassnahmen
zugesprochen
worden,
welche
jedoch
nicht
zielführend
waren
beziehungsweise
mehrheitlich
abgebrochen
werden
mussten
(vgl.
Sachverhalt
Ziff.
1.3.2-3).

Nachdem
der
Beschwerdeführer
bereits
mit
Eingaben
vom
8.
Oktober
2021
und
vom
23.
Dezember
2021
(unter
anderem)
geltend
gemacht
hatte,
dass
es
nebst
seinen
unfallbedingten
Beschwerden
auch
seine
Rücken-
und
psychischen
Beschwerden
abzuklären
gelte

(Urk.
6/237,
Urk.
6/239),
sprach
sich
am
1 5.
November
2022
–
nach
erfolgttem
Abbruch
des
vom
Beschwerdeführer
absolvierten
Aufbautrainings
bei
der
Stif t ung
A.____
und
Abschluss
der
Eingliederungsberatung
per
3 1.
Oktober
2022
(vgl.
Urk.
6/285)

–die
RAD-Ärztin
für
die
Durchführung
eine r
polydisziplinäre n
Begutachtung
des
Beschwerdeführers
aus
(vgl.
Urk.
6/317
S.
6 -8) .
Im
B.____ -Gutachten
vom
5.
Juni
2023
(Urk.
6/306 /1-99)
wurde
in
der
interdisziplinären
Gesamtbeurteilung
(S.
7-14)
festgehalten,
es
liessen

sich
keine
Diagnosen
mit
Auswirkung
auf
die
Arbeitsfähigkeit
in
der
letzten
Tätigkeit
stellen
(S.
9
oben) .
Die
Gutachter
nannten
diverse
Diagnosen
ohne
Auswirkung
auf
die
Arbeitsfähigkeit
in
der
letzten
Tätigkeit
(S.
9
Mitte) .
Sie

fürten
aus,
die
Arbeitsfähigkeit
des
Beschwerdeführers
werde
interdisziplinär
einheitlich
als
uneingeschränkt
beurteilt
(S.
10
Ziff.
4.5).
Der
Beschwerdeführer
sei
in
der
Lage,
seine
zuletzt
ausgeübte
Tätigkeit
als
Kranführer
mit
einem
vorsichtigen
begleiteten
beruflichen
Wiedereinstieg

auf
dem
1.
Arbeitsmarkt
auszuüben
(S.
13
Ziff.
2).
Er
sei
in
der
Lage,
körperlich
leichte
bis
mittelschwere
Tätigkeiten
ohne
wesentliche
zusätzliche
Einschränkungen
mit
einer
Präsenz
von
8.5
Stunden
pro
Tag
und
ohne
Einschränkung

der
Leistung
durchzuführen.
Lediglich
Tätigkeiten
in
Zwangshaltung
wie
Vorbeuge
sollten
vermieden
werden
(S.
11
unten).
Die
Arbeitsfähigkeit
in
einer
leidensangepassten
Tätigkeit
sei
auch
nach
der
Operation
vom
3.
Februar
2020
nicht
dauerhaft
eingeschränkt
gewesen.

Spätestens
vier
bis
sechs
Wochen
nach
der
Operation
sei
die
Arbeitsfähigkeit
leidensadaptiert
wieder
zu
100
%
hergestellt
gewesen
(S.
12
oben). 4 .3
Nach
der
zitierten
Rechtsprechung
(vorstehend
E.
3 . 2)
führt
die
Durchführung
von
weiteren
Abklärungen

im
Vorbescheidverfahren
nicht
zwingend
dazu,
dass
ein
neuer
Vorbescheid
zu
erlassen
ist;
dies
hängt
vielmehr
von
den
Umständen
des
Einzelfalles
ab.
Vorliegend
erging
die
ohne
erneuten
Vorbescheid
erlassene
Verfügung
vom
3.
November
2023
(Urk.

2)
mehr
als
drei
Jahre
nach
dem
Vorbescheid
vom
20.
Mai
2020
(Urk.
6/174),
wobei
sich
der
grosse
zeitliche
Abstand
mit
den
unternommene n
Eingliederungsbemühungen
erklärt.
Aufgrund
der
Tatsache,
dass
sich
die
Beschwerdegegnerin
–
nicht

zuletzt
auch
vor
dem
Hintergrund
der
gescheiterten
Eingliederungsbemühungen
–
letztlich
dazu
veranlasst
sah,
den
Gesundheitsstand
des
Beschwerdeführers
im
B.____
(erstmal)
gutachterlich
umfassend
abzuklären,
ist
von
einer
inhaltlich
wesentlichen
Sachverhaltsvervollständigung
auszugehen.
Durch
die
neuen
Abklärungen,

insbesondere
die
Begutachtung
im
B.____
im
März
2023 ,
hat
d er
frühere
Vorbescheid
vom
2 6.
Mai
2020
seine
Funktion
als
Mittel
zur
Anhörung
verloren
und
es
hätte
–
wie
von
der
Kundenberaterin
am
3.
Juli

2023
im
Feststellungsblatt
vermerkt
(Urk.
6/317
S.
11
unten)
–
vor
Erlass
der
Verfügung
vom
3.
November
2023
ein
neuer
Vorbescheid
ergehen
müssen .
Dies
umso
mehr,
als
sich
die
gutachterliche
Beurteilung
nicht
mit
dem

Inhalt
des
Vorbescheids
vom
26.
Mai
2020
deckt ,
was
dann
auch
in
der
angefochtenen
Verfügung
seinen
Niederschlag
fand,
indem
d arin
sowohl
hinsichtlich
des
Zeitraums,
für
welche n
eine
Arbeits(un)fähigkeit
angenommen
wurde ,
als
auch
hinsichtlich
der

als
zumutbar
erachteten
Tätigkeiten
vom
ursprünglich
erlassenen
Vorbescheid
ab gewichen
wurde.
Indem
die
Beschwerdegegnerin
in
der
vorliegenden
Konstellation
keinen
neuen
Vorbescheid
erliess,
hat
sie
das
rechtliche
Gehör
des
Beschwerdeführers
in
schwerwiegender
Weise
verletzt
(vgl.
vorstehend

E.
3.4). 4.4
Daran
nichts
zu
ändern
vermag,
dass
der
Beschwerdeführer
vor
Erlass
der
Verfügung
vom
3.
November
2023
über
die
seit
Ergehen
des
Vorbescheids
vom
26.
Mai
2020
durchgeführten
Abklärungen
ins
Bild
gesetzt
(vgl.

Urk.
6/233)
und
ihm
insbesondere
auch
das
B.____ -Gutachten
zugestellt
worden
war ,
wozu
er
am
29.
Juni
2023
unaufgefordert
Stellung
nahm
(Urk.
6/309).
Denn
im
Rahmen
des
Vorbescheidverfahrens
muss
es
einer
versicherten
Person
möglich
sein,

sich
nicht
nur
zur
Sache,
sondern
auch
zum
vorgesehenen
Entscheid
selbst
zu
äussern
(vgl.
vorstehend
E.
3.2) .
Dies
war
vorliegend
nicht
möglich,
zumal
de m
Beschwerdeführer
im
Zeitpunkt
seiner
Stellungnahme
vom
29.
Juni
2023
insbesondere

auch
nicht
bekannt
war,
welche
Schlussfolgerungen
der
RAD
aus
dem
B.____ -Gutachten
zieht,
war en
ihm
am
1 3.
Juni
2023
doch
das
B.____ - Gutachten
und
lediglich
das
provisorische
Feststellungsblatt ,
in
welchem
die
RAD-Stellungnahme
zum
B.____ -Gutachten
vom
1 4.

Juni
2023
(Urk.
6/317
S.
9-11)
noch
nicht
enthalten
war ,
zugestellt
worden
(vgl.
Urk.
6/308).
Abgesehen
davon
fand
zu
keinem
Zeitpunkt
eine
Auseinandersetzung
mit
der
vom
Beschwerdeführer
in
der
Stellungnahme
vom
2 9.
Juni
2023

(Urk.
6/309)
am
B. ___ -Gutachten
geäusserten
Kritik
–
unter
anderem
der
geltend
gemachten
Unvereinbarkeit
mit
dem
Entscheid
der
Suva
-
statt .
Weder
wurde
die
Stellungnahme
dem
RAD
unterbreitet,
noch
wurde
in
der
angefochtenen
Verfügung
darauf

Bezug
genommen
und
wenigstens
kurz
die
Überlegungen
genannt,
von
denen
sich
die
Beschwerdegegnerin
hat
leiten
lassen
und
auf
die
sich
ihr
Entscheid
stützt e.
Damit
ist
auch
die
aus
dem
Anspruch
auf
rechtliches
Gehör
nach

Art.

29

Abs.

2

BV

fließende

Begründungspflicht

verletzt. 4.5

Nach

dem

Gesagten

erging

die

angefochtene

Verfügung

in

schwerwiegender

Verletzung

des

rechtlichen

Gehörs .

Der

unterbliebene

Erlass

eines

neuen

Vorbescheids

muss

in

der

vorliegenden

Konstellation

zu

einer

Aufhebung
der
angefochtenen
Verfügung
aus
formellen
Gründen
führen .
Der
Mangel
kann
im
Rahmen
des
vorliegenden
Beschwerdeverfahrens
nicht
geheilt
werden
und
die
Sache
ist
an
die
Beschwerdegegnerin
zurückzuweisen,
unbesehen
davon,
ob
das
Gericht
angesichts
der

sich
präsentierend en
materiellen
Sachlage
eine
Rückweisung
von
vornherein
als
formalistischen
Leerlauf
erachtet .
Anders
zu
entsche i den
hiesse,
das
Vorbescheidverfahren
und
den
damit
verbundenen
Anspruch
auf
rechtliches
Gehör
seines
Sinngehalts
zu
entleeren
(vgl.
Urteil
des
Bundesgerichts

9C_551/2022

vom

4.

März

2024

E.

5.3.2).

Ein

speziell

gelagerter

Ausnahmefall,

welcher

einen

Verzicht

auf

die

Durchführung

eines

Vorbescheidverfahrens

rechtfertigen

würde

(vgl.

vorstehend

E.

E. 3.3

Das

Recht,

angehört

zu

werden,

ist

formeller

Natur.

Die

Verletzung
des
rechtlichen
Gehörs
führt
ungeachtet
der
materiellen
Begründetheit
des
Rechtsmittels
in
der
Sache
selbst
zur
Gutheissung
der
Beschwerde
und
zur
Aufhebung
des
angefochtenen
Entscheids
(BGE
144
I
11
E.
5.3,
137
I
195

E.
2.2).
Es
kommt
mit
anderen
Worten
nicht
darauf
an,
ob
die
Anhörung
im
konkreten
Fall
für
den
Ausgang
der
materiellen
Streitentscheidung
von
Bedeutung
ist,
das
heißt
die
Behörde
zu
einer
Änderung
ihres
Entscheides

veranlasst

wird

oder

nicht

(BGE

127

V

431

E.

3d/aa,

126

V

130

E.

2b

m.w.H.).

E. 3.4

sowie

Urteil

des

Bundesgerichts

9C_551/2022

vom

4.

März

2024

E.

5.3.2). 4.6

Zusammengefasst

ist

die

angefochtene

Verfügung

vom

3.

November

2023

aus

formellen

Gründen

aufzuheben

und

die

Sache

zur

Durchführung

des

Vorbescheidverfahrens

an

die

Beschwerdegegnerin

zurückzuweisen. 5. 5 .1

Nach

ständiger

Rechtsprechung

gilt

die

Rückweisung

der

Sache

an

die

Verwaltung

zur

neuen

Verfügung

als

vollständiges

Obsiegen .

Die

Kosten

gemäss

Art.

69

Abs.

1 bis

IVG

sind

ermessensweise

auf

Fr.

5 00. --

festzusetzen

und

ausgangsgemäss

der

Beschwerdegegnerin

aufzuerlegen.

E. 5

Mai

2020

für

jegliche

Tätigkeiten

wieder

uneingeschränkt

arbeitsfähig

sei

(S.

2

Mitte) .

Es

gelte
der
Grundsatz
«Eingliederung
vor
Rente».
Da
während
und
nach
der
Eingliederungsmassnahme
bereits
wieder
ein e
volle
Arbeitsfähigkeit
bestanden
habe,
entsteh e
kein
Rentenanspruch
(S.
2
unten). 1 .2
Der
Beschwerdeführer
machte
in
seiner
Beschwerde
(Urk.
1)
vorab

eine
nicht
heilbare
Verletzung
des
rechtlichen
Gehörs
geltend
mit
der
Begründung,
dass
vor
Erlass
der
Verfügung
vom
3.
November
2023
ein
(weiterer)
Vorbescheid
hätte
ergehen
müssen .
Z war
habe
die
Beschwerdegegnerin
schon
im
Vorbescheid
vom

2

E. 5.2

Nach

§

34

Abs.

1

des

Gesetz es

über

das

Sozialversicherungsgericht

(GSVGer)

hat

die

obsiegende

Partei

Anspruch

auf

Ersatz

der

Parteikosten.

Die

Höhe

der

gerichtlich

festzusetzenden

Entschädigung

bemisst

sich

nach

der

Bedeutung

der

Streitsache,
der
Schwierigkeit
des
Prozesses
und
dem
Mass
des
Obsiegens,
jedoch
ohne
Rücksicht
auf
den
Streitwert
(§
34
Abs.
3
GSVGer).
Als
weitere
Bemessungskriterien
nennt
§
7
GebV
SVGer
den
Zeitaufwand
und
die
Barauslagen.

In
Nachachtung
dieser
Bemessungsgrundsätze
ist
die
von
der
Beschwerdegegnerin
zu
bezahlende
Prozessentschädigung
auf
Fr.
3'000.--
(inklusive
Barauslagen
und
Mehrwertsteuer)
festzusetzen.
Das
Gericht
erkennt: 1.
Die
Beschwerde
wird
in
dem
Sinne
gutgeheissen,
dass
die
angefochtene
Verfügung

vom
3.
November
2023
aufgehoben
und
die
Sache
an
die
Sozialversicherungsanstalt
des
Kantons
Zürich,
IV-Stelle,
zurückgewiesen
wird,
damit
diese
im
Sinne
der
Erwägungen
verfahre
und
hernach
über
den
Leistungsanspruch
des
Beschwerdeführers
neu
verfüge. 2.
Die

Gerichtskosten
von
Fr.
500.--
werden
der
Beschwerdegegnerin
auferlegt.
Rechnung
und
Einzahlungsschein
werden
der
Kostenpflichtigen
nach
Eintritt
der
Rechtskraft
zugestellt. 3.
Die
Beschwerdegegnerin
wird
verpflichtet,
dem
Beschwerdeführer
eine
Parteientschädigung
von
Fr.
3'000.--
(inkl.
Barauslagen
und
MWST)

zu
bezahlen. 4 .
Zustellung
gegen
Empfangsschein
an: - Rechtsanwalt
Tomas
Kempf - Sozialversicherungsanstalt
des
Kantons
Zürich,
IV-Stelle - Bundesamt
für
Sozialversicherungen sowie
an: - Gerichtskasse
(im
Dispositiv
nach
Eintritt
der
Rechtskraft) 5 .
Gegen
diesen
Entscheid
kann
innert
30
Tagen
seit
der
Zustellung
beim
Bundesgericht
Beschwerde

eingereicht
werden
(Art.
82
ff.
in
Verbindung
mit
Art.
90
ff.
des
Bundesgesetzes
über
das
Bundesgericht,
BGG).
Die
Frist
steht
während
folgender
Zeiten
still:
vom
siebenten
Tag
vor
Ostern
bis
und
mit
dem
siebenten

Tag
nach
Ostern,
vom
E. 6
Mai
2020
noch
davon
ausgegangen
sei,
dass
in
der
Tätigkeit
als
Kranführer
keine
Arbeitsfähigkeit
mehr
bestehe,
er
aber
in
einer
angepassten
Tätigkeit
ein
rentenausschliessendes
Einkommen
erzielen
könne,
werde
in

der
angefochtenen
Verfügung
gestützt
auf
das
B.____ -Gutachten
nun
von
einer
Arbeitsfähigkeit
selbst
als
Kranführer
ausgegangen.
Seine
Stellungnahme
vom
2
E. 9
Juni
2023,
mit
welcher
er
Kritik
am
Gutachten
erhoben
habe,
sei
nicht
einmal
dem

RAD

unterbreitet

worden.

Wäre

korrekterweise

ein

weiterer

Vorbescheid

erlassen

worden,

hätte

er

auch

die

seit

der

Abklärung

im

B.____

im

März

2023

eingetretene

Verschlechterung

seines

Gesundheitszustands

geltend

machen

und

diese

berücksichtigt

werden

können

(S.

E. 12

ff.

Ziff.

3-4,

S.

E. 14

Ziff.

7) . 2 . 2 . 1

Vorweg

zu

prüfen

ist

d ie

vom

Beschwerdeführer

in

formeller

Hinsicht

gerügte

Verletzung

des

rechtlichen

Gehörs

und

ob

diese

gegebenenfalls

zur

Aufhebung

de r

an gefochtenen

Verfügung

aus

formellen

Gründen

zu

führen

hat .

Während

der

Beschwerdeführer

die

Möglichkeit

einer

Heilung

der

geltend

gemachten

Gehörs verletzung

verneinte,

äusserte

sich

die

Beschwerdegegnerin

nicht

zu r

formellen

Rüge

des

Beschwerdeführers. 2. 2

Auf

den

1.

Januar

2021

wurden

im

Rahmen

einer
Revision
des
Bundesgesetzes
über
den
Allgemeinen
Teil
des
Sozialversicherungsrechts
(ATSG)
verschiedene
(Verfahrens-)
Bestimmungen
des
Bundesgesetzes
über
die
Invalidenversicherung
(IVG)
neugefasst.
Weiter
trat
am
1.
Januar
2022
das
unter
dem
Titel
« Weiterentwicklung
der
IV »

revidierte
IVG
in
Kraft .
Die
angefochtene
Verfügung
erging
am
3.
November
2023
(Urk.
2).
Entsprechend
den
allgemeinen
intertemporalrechtlichen
Grundsätzen
(vgl.
BGE
146
V
364
E.
7.12,
144
V
210
E.
4.3.1,
je
mit
Hinweisen)

ist
nach
der
bis
zum
31.
Dezember
2021
geltenden
Rechtslage
zu
beurteilen,
ob
bis
zu
diesem
Zeitpunkt
ein
Rentenanspruch
entstanden
ist.
Demgegenüber
ist
die
-
verfahrensrechtliche
-
Frage,
ob
das
Vorbescheidverfahren
bundesrechtskonform
durchgeführt
wurde,

nach
den
damals
gültigen
Bestimmungen
zu
prüfen
(vgl.
Urteil
des
Bundesgericht s
9C_551/2022
vom
4.
März
2024
E.
E. 15
August
sowie
vom
E. 18
Dezember
bis
und
mit
dem
2.
Januar
(Art.
46
BGG).
Die
Beschwerdeschrift

ist
dem
Bundesgericht,
Schweizerhofquai
6,
6004
Luzern,
zuzustellen.
Die
Beschwerdeschrift
hat
die
Begehren,
deren
Begründung
mit
Angabe
der
Beweismittel
und
die
Unterschrift
der
beschwerdeführenden
Partei
oder
ihrer
Rechtsvertretung
zu
enthalten;
der
angefochtene
Entscheid
sowie

die

als

Beweismittel

angerufenen

Urkunden

sind

beizulegen,

soweit

die

Partei

sie

in

Händen

hat

(Art.

42

BGG). Sozialversicherungsgericht

des

Kantons

Zürich Die VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin Grieder-MartensBarblan

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.